

VND-Zuchtrichterordnung

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Die VDH-Zuchtrichter-Ordnung stellt eine Rahmenordnung dar, die für den VND verbindlich ist. Diese Ordnung gilt entsprechend bei Zuchtzulassungsprüfungen.

§ 2 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezialzuchtrichter, Gruppenrichter und Allgemeinrichter. Für sie gelten die Bestimmungen der VDH-Zuchtrichterordnung und der VND-Zuchtrichterordnung.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VDH und seiner Mitgliedsvereine.
2. Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den VND, den VDH und die FCI repräsentieren.
3. Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft in einem VDH-Rassehund-Zuchtverein untrennbar verbunden.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

1. Ein Spezialzuchtrichter für Neufundländer ist für die Rasse Neufundländer zugelassen.
2. Ein Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen richten, für die er zugelassen ist. Die Tätigkeit auf „Open Shows“ im Ausland stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

§ 5 Generelle Pflichten des Spezial-Zuchrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist).
2. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse Neufundländer zu prüfen und zu gewichten.
3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
4. Zu Anfragen des VDH und des VND im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
5. Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den Zuchtrichtertagungen des VND teilzunehmen. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen. Er sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.
6. Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwärter gilt Entsprechendes.
7. Der Zuchtrichter hat die einschlägigen Ordnungen des VND, des VDH und der FCI einzuhalten.
8. Der Zuchtrichter hat zu Anfragen des Vorstandes und des Richterobmanns im Zusammenhang mit der Richtertätigkeit Stellung zu nehmen.
9. Der Zuchtrichter ist verpflichtet an der Ausbildung der Spezial-Zuchtrichter mitzuwirken.
10. Der Zuchtrichter hat die Anwärter anzunehmen und zu betreuen, deren Berichte zu prüfen, zu besprechen, weiter zu leiten und die Anwärter zu beurteilen.

VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis

§ 6 Allgemeines zur VDH-Richterliste

1. Der VDH führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchtrichtern, Gruppen- und Allgemeinrichtern.
2. Veränderungen in der Richterliste werden im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung. Die Richterliste ist in aktualisierter Form auf der Homepage des VDH veröffentlicht.

§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste

1. Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag.
2. Das Recht zur Beantragung obliegt dem VND.
3. Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (domicile habituelle) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohntort i. S. d. § 12 Absatz 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).

§ 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises

1. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis unverzüglich aus.
2. Nur der VDH darf Ergänzungen oder Streichungen im VDH-Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaft zu machen sind.
3. Der VDH-Richterausweis wird vom zuständigen VDH-Vorstandsmitglied und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet.
4. Ein im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ für ungültig erklärter VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.
5. Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung oder Löschung des Zuchtrichters von der VDH-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH Richterausweis.

§ 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust

1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.

2. Zuchtrichter können ihre Zuchtrichtertätigkeit eigenständig beenden. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unverzüglich zurückzugeben. Bei Rückgabe des Ausweises erhält der Zuchtrichter eine Urkunde des VDH über seine Zuchtrichtertätigkeit. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Der Verlust des VDH-Richterausweises ist von der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden.

Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 10 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

§ 11 Voraussetzungen

1. Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.

2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie Ausbildung eines Zuchtrichters sind in der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung geregelt.

§ 12 Tätigkeiten im Ausland

1. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Rassehundeausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste erfolgt sein.

2. Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial- Ausstellungen sowie mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des VND an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

3. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend der Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.

4. Jede Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Freigabe durch den VDH.

Dies gilt nicht für Gruppen- und Allgemeinrichter.

5. Der VND hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“ erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

§ 13 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer

1. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

2. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder Personen gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.

3. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer oder Miteigentümer, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war.

4. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen.

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.

2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.

3. Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.

4. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleich bleibendem System durchzuführen.

5. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen.

6. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.

7. Wenn dem Zuchtrichter bekannt gegeben wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.

8. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach § 15-17 der Ausstellungs-Ordnung.

9. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 15 Spesen

Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehundeausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenordnung ersetzt. Für Spezialausstellungen des VND gilt die Spesenordnung des VDH.

Zuchtrichterurteil, Beurteilungen

§ 16 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 17 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter, Gruppen- und Allgemeinrichter

1. Spezial-Zuchtrichter für Neufundländer sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sowie Phänotypenbeurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen.
2. Gruppenrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sowie Phänotypenbeurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen, wenn sie für Hunde der FCI-Gruppe 2 zugelassen sind.
3. Allgemeinrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sowie Phänotypenbeurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen, für Hunde aller Rassen der FCI- Gruppen 1 bis 10.

§ 18 Zuchtrichterausschuss

Die Richter des VND wählen die Richter für den VND-Zuchtrichterausschuss. Er besteht aus mindestens zwei Lehrrichtern und mindestens einem Prüfungsrichter. Dem Zuchtrichterausschuss obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Zuchtrichterausschuss ist zugleich Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Zuchtrichterausschusses sollte zugleich Zuchtrichterobmann sein. Der Vorstand des VND ist verpflichtet, den Richterobmann in allen Fragen des Zuchtrichters und Ausbildungswesens zu hören.

§ 19 Zuchtrichterobmann

Die Richter des VND wählen den Zuchtrichterobmann. Er ist das Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Vorstand des VND.

Der Zuchtrichterobmann hat insbesondere die Aufgabe, die Ausbildung der Spezialzuchtrichteranwärter zu begleiten und zu koordinieren.

§ 20 Zuchtrichtertagung

Mindestens einmal alle zwei Jahre führt der VND eine Zuchtrichtertagung durch.

§ 21 Verstöße

Verstöße werden nach der VDH-Zuchtrichterordnung § 23, 24, 25, 26, 27 behandelt.

§ 22 Löschung/befristete Sperre (Streichung)

1. Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
2. Die Löschung eines Spezialzuchtrichters aus der VDH-Richterliste erfolgt, wenn er die Mitgliedschaft in dem VDH-Mitgliedsverein, der ihn ernannt hat, aufgibt oder verliert und keinem anderen Mitgliedsverein, der die Rasse betreut, beitrifft.
3. Die Löschung eines Spezialzuchtrichters erfolgt, wenn der Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt oder auf Antrag des VND. Weiterhin gelten § 28 Punkt 4. bis Punkt 8 der VDH-Zuchtrichterordnung.

§ 23 Berichtigung/Wiedereintragung

Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des VDHVorstandes.

Im Falle der Untätigkeit hat ein Spezial-Zuchtrichter ein eigenständiges Antragsrecht. Der VND ist in diesem Fall anzuhören. Eine Wiedereintragung in die VDH-Richterliste ist nur zulässig, wenn die Streichung aus Gründen des § 8 Ziff. 2. und 3. der VDH-Zuchtrichterordnung erfolgt ist. Im Fall des § 8 Ziffer 2 der VDH-Zuchtrichterordnung bedarf der Antrag der Zustimmung des VDH-Mitgliedsvereins, der die Löschung/Streichung betrieben hat. Es gelten weiterhin § 29 Ziff. 2 bis 6 der VDH-Zuchtrichterordnung.

§ 24 Schlussbestimmungen

Laut VDH-Zuchtrichterordnung ist der VND nach Maßgabe der VDH-Satzung verpflichtet eine entsprechende Zuchtrichterordnung zu erstellen.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des VND am 19. April 2009 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung „Neufundländer-Forum“ in Kraft.